



# Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)

*Entwurf*

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. April 2026<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Systemrelevante Banken müssen insbesondere:

- a. über Eigenmittel verfügen, die namentlich:
  - <sup>1bis</sup>. Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die derselben Finanzgruppe angehören wie sie, vollständig decken; diese Beteiligungen müssen auf Einzelbasis vom harten Kernkapital abgezogen werden,

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBl 2026 1177  
<sup>2</sup> SR 952.0

